





# **Agenda**

- L. Eckdaten des Vergütungssystems 2024
- 2. Krankenhaus-Reform / KHVVG

### AG-DRG-Katalog 2024 - I



### Bewertung

- Nochmalige Anwendung der "gestuften Dämpfung", da Leistungsniveau weiterhin eher auf dem Pandemie-Niveau in gleicher Form
- Keine erneute Normierungen aufgrund der Ausgliederung des Pflegebudgets
- Nachträgliche Kompensation vereinbart für das ZE 93 Humane Immunglobuline, falls die Kosten im Jahr 2024 um mehr als 15% über den Entgelten liegen sollten
- Keine Änderung der Abrechnungsbestimmungen
- Zunächst keine Einigung Ende September, da Dissens über das Ausgliederungsvolumen für neu eingeführte Hybrid-DRG

### AG-DRG-Katalog 2024 - II



### Aktueller Stand

- Einigung und Gremienbeschlüsse am 6. November:
  - Absenkung des Case-Mix-Volumens (Hybrid-Bereinigung) auf Basis der (vorliegenden) Kostendaten der ausgegliederten Fälle
  - Erhöhung des Case-Mix-Volumens für den DRG-Katalog 2024 in Höhe von **54 Mio. Euro**
  - Präambel zur FPV 2024: Einigung stellt kein Präjudiz dar
  - Diskussion zum Umgang mit den auszugliedernden Gemeinkosten im kommenden Jahr
- Vermeidung einer Ersatzvornahme und einer Präjudiz-Wirkung
- Bestätigung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung, ohne Inkrafttreten der Hybrid-DRG-V

# AG-DRG-Katalog 2024 - III – Hybrid-DRG

#### Aktueller Stand - Positiv

- Eng begrenzter Katalog von 5 Leistungsbereichen  $\rightarrow$  entspricht der DKG-Forderung
- Begrenzung auf 1 Belegungstag  $\rightarrow$  entspricht der DKG-Forderung
- Eindeutige Abgrenzung durch den DRG-Grouper  $\rightarrow$  wird begrüßt, da Streitpotential und bürokratischer Aufwand reduziert wird.
- Der Grouper setzt weitere begrenzende Merkmale um, wie aufwändige Prozeduren, Nebendiagnosen, etc. → wird positiv eingeschätzt
- Mischkalkulation aus stationären und ambulanten Vergütungen -> entspricht als Übergangslösung (!) der DKG-Forderung

# AG-DRG-Katalog 2024 - IV – Hybrid-DRG

### Aktueller Stand - Kritik

- Zentrale Kritik der DKG ist die nicht zielführende Grundausrichtung des § 115f SGB V
- Die Vergütungshöhen der RVO können wegen fehlender Transparenz nicht hinreichend bewertet werden, sind aber zu niedrig
- Eher zufällige Ambulantisierungsgrade bestimmen die Vergütungshöhen
- Umsetzung durch die Ersatzvornahme eignet sich nur als Übergangslösung im Sinne eines Pilotprojekts
- Vor Erweiterung des Kataloges müssen unbedingt die Auswirkungen in 2024 erfasst werden
- Voraussetzungen für eine deutliche Erweiterung liegen nicht vor
- Anlage 3 der Hybrid-DRG-V und Vorziehen der Prüfung (ÄA des Pflegestudium-Stärkungsgesetzes) sind kontraproduktiv

# Vereinbarung des Veränderungswerts 2024



Orientierungswert 2024: **6.95** % (ohne Pflege)

**6,70 %** (mit Pflege)

(Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 29.09.2023)

Veränderungsrate 2024: 4,22 %

(vom BMG am 15.09.2023 bekannt gegeben)



Veränderungswert 2024: Einigung erzielt:

KHEntgG: 5,13 %

BPflV: 5,31 %

- Maximal mögliches Ergebnis bei bestehenden gesetzlichen Vorgaben
- Fehlender Inflationsausgleich kann in 2024 nicht kompensiert werden
- Wegfall der letzten Energiehilfen im April 2024 führt zu weiterer Verschärfung

### **Tarifrate 2023**



### 2023

- Strittige Bewertung der "Einmalzahlung Inflationsausgleich"
- Einigung liegt vor, formelle Vereinbarung steht noch aus

Gesamttariferhöhungen 2023	4,67%
Veränderungswert 2023 (KHEntgG)	4,32%
Veränderungswert 2023 (BPflV)	4,50%
Erhöhungsrate 2023 KHEntgG	0,35%
Erhöhungsrate 2023 BPflV	0,17%
anteilige Erhöhungsrate 2023 KHEntgG (30,61 %)	0,11%
anteilige Erhöhungsrate 2023 BPflV (55 %)	0,09%

- Finanzvolumen ca. 70 Mio. € für 2023 umgesetzt über L-BFW 2024
- Weiterhin <u>lediglich anteilige Refinanzierung</u>, da nur 50% der Vergütungserhöhungen <u>ohne</u> Berücksichtigung weiterer Kostensteigerungen (z. B. höhere Bewertung Bereitschaftsdienst)





# **Agenda**

- 1. Eckdaten des Vergütungssystems 2024
- 2. Krankenhaus-Reform / KHVVG

ND

# **Entwicklung einer "Krankenhausreform"**





# Umsetzung der "Krankenhausreform" - Leistungsgruppen





# Umsetzung der "Krankenhausreform" - Leistungsgruppen



Zuordnungslogik der Leistungsgruppen Probleme:



**Grundlegende Auswirkungen** auf die Versorgung und Rahmenbedingungen.



Zuordnung der Behandlungsfälle zu den LG NRW + 5 durch das <u>InEK</u> über fallbezogene Merkmale (§ 21 Abs. 3c KHEntgG neu -KHTPG)



Zuordnungslogik in NRW folgt der Fachabteilungssystematik, daher praxistaugliche Lösungen für Überscheidungen notwendig



Z. B. "Nierenkolik" Zuordnung zur LG Urologie, keine Behandlung mehr in der Allgemeinen Chirurgie (gleiches beim Alter in der Pädiatrie).



LG-Grouper nach KHTPG soll bis Ende 2024 vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass dieser auch die Grundlage für die LG für das Jahr 2027 sein wird.



# Umsetzung der "Krankenhausreform" - Leistungsgruppen



### Zuordnungslogik der Leistungsgruppen

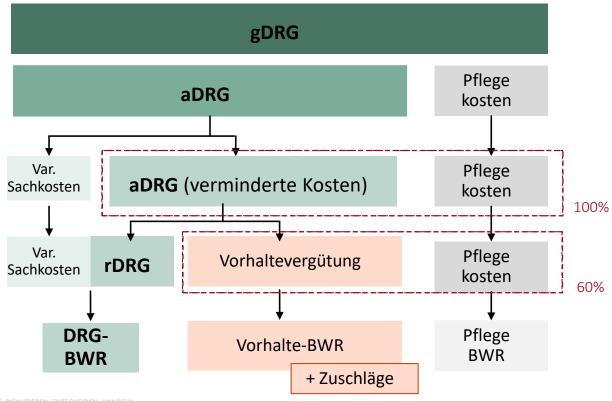
### DKG-Lösungsansatz:

- Die Zuordnung der Behandlungsfälle zu LG muss zu ähnlichen Ergebnissen wie die NRW-Systematik führen.
- Die Fallzuordnung zu LG muss eine gewisse Flexibilität erlauben.
- Das bedeutet ein begrenzter Anteil an "LG-fremden Fällen" muss akzeptiert werden.
- Konsequenterweise muss die Vorhaltevergütung hierzu konsistent sein, da ansonsten ggf. notwendige "LG-fremde Fälle" ausgeschlossen würden...
- Die Bewertung dieses Anteils kann nur auf der KH-Ebene erfolgen,
- LG-Grouper ist nur unter diesen Voraussetzungen akzeptabel

# Umsetzung der "Krankenhausreform" – 2025 und 2026



### Einführung der Vorhaltevergütung



# Umsetzung der "Krankenhausreform" – DRG-Abgrenzung



### Abgrenzung des Vorhalteanteils aus dem DRG-System

### BMG-Arbeitsentwurf:

- Die Vorhalteanteile werden vom InEK im Jahr 2024 mit den Daten des Jahres 2023 ermittelt
- Vorhaltebewertungsrelationen werden im Entgeltkatalog für das Jahr 2025 ausgewiesen.

#### *Probleme:*

- Es ist unklar (insbesondere ab dem Jahr 2027), ob die Vorhaltebewertungsrelationen aG-DRG- oder LG-bezogen ausgewiesen werden sollen.
- Es ist unklar, wie die Vorhalteanteile von krankenhausindividuellen Entgelten (für die keine DRG-Kalkulation möglich ist) berücksichtigt werden sollen.
- Die Berechnungsmethodik der Vorhaltekostenanteile ist komplex.

# Umsetzung der "Krankenhausreform" – DRG-Abgrenzung



### Abgrenzung des Vorhalteanteils aus dem DRG-System

### DKG-Lösungsansatz:

- Eine budgetneutrale Einführung der Vorhaltevergütung ist nur bei einem aG-DRG-Bezug der Vorhaltebewertungsrelationen möglich.
- Die Vorhalteanteile der jeweiligen aG-DRG werden aG-DRG-bezogen als davon" Ausweis ausgewiesen ("Spaltenlösung").
- Die Abrechnung kann im etablierten Verfahren erfolgen, da sich die Regelungen des KHEntgG auf die aG-DRG-Fallpauschalen beziehen.
- Der politisch gesetzte Anteil von 60% (einschließlich Pflegebudget) muss konsistent auf die DRG-Kostenkalkulation übertragen werden. Hierzu sollte der erforderliche, rechnerische Prozentsatz (z.B. 40%) gesetzlich vorgegeben oder durch das InEK ermittelt werden.
- Die Vorhalteanteile von krankenhausindividuellen Entgelten sind entsprechend des gesetzlichen Anteils für die bewerteten Entgelte auf der Ortsebene zu ermitteln.

# Umsetzung der "Krankenhausreform" – 2025 und 2026



### Budgetneutrale Einführung der Vorhaltevergütung 2025 und 2026

### BMG-Arbeitsentwurf:

- Die Höhe der Vorhaltevergütung ergibt sich durch Multiplikation des Vorhaltevolumens (Case-Mix) mit dem Landesbasisfallwert.
- Die Entgelte für Vorhaltevergütung werden dem DRG-Erlösbudget zugeordnet. Gesonderte Regelungen sind nicht vorgesehen.

### Probleme/Vorschläge:

- Keine Absenkung der Relativgewichte um Vorhalteanteile in der budgetneutralen Phase
- Der ausgewiesene Vorhalteanteil der Vergütung sollte bereits ab 2025 abgesichert werden
- Eine Absicherung der Vorhalteanteile ist auch ohne LGs durch einen vollständigen Mindererlösausgleich, ggf. in Verbindung mit einem Fallzahlkorridor, möglich.
- Anhebung der Landesbasisfallwerte ist unumgänglich



# Verknüpfung von Krankenhausplanung (LG) ab 2027 mit der Vorhaltevergütung BMG-Arbeitsentwurf:

- Zuordnung der LG durch die Länder bis 31.10.2026
- Vorhaltevolumen je LG wird zentral durch das InEK für alle Länder, Krankenhäuser und Standorte berechnet und den Krankenhäusern per Bescheid mitgeteilt...
- Sofern eine LG im Rahmen der Krankenhausplanung an einem Standort wegfällt, erhöhen sich die Anteile der verbliebenen Standorte im Land.
- Bei Neuzuweisung einer LG wird diese anhand der voraussichtlichen Fallzahl und dem Landes-CMI berechnet.
- Eine erneute Ermittlung durch das InEK erfolgt erstmals nach 2 Jahren (für 2029 mit den Daten 2027),
- Danach alle 3 Jahre (für 2032 mit den Daten 2030).
- Bei der Neu-Ermittlung ist der "aktuelle" CMI und innerhalb des Fallzahlkorridors von 20% die "alte" Fallzahl zu verwenden (sonst "aktuelle" Fallzahl).



### Verknüpfung von Krankenhausplanung (LG) ab 2027 mit der Vorhaltevergütung

#### Probleme:

- Ein existenzieller Anteil der Vergütung wird zentral per Bescheid zugeteilt. Keine Korrekturmöglichkeiten, mangelnde Flexibilität.
- Die erstmalige Bescheidung für 2027 erfolgt auf Grundlage der 21er-Daten des Jahres 2025.
- Leistungsverlagerungen haben keinen Effekt für die Vorhaltvergütung für das Folgejahr, auch wenn dadurch der Fallzahlkorridor von 20% überschritten wird.
- Gleiches gilt für Leistungsverlagerungen, die unabhängig von der Krankenhausplanung (z.B. durch Kooperationen) entstehen.
- Diese Leistungsentwicklungen werden erst mit einem Zeitverzug von mindesten 2 Jahren durch die Berechnungen des InEK erfasst.
- Lediglich 2 Konvergenzschritte in 2027: 66% und 2028: 33%.



# Verknüpfung von Krankenhausplanung (LG) ab 2027 mit der Vorhaltevergütung DKG-Lösungsansatz:

- Die Vergütungswirksamkeit der zugewiesenen LG wird auch mit diesem Ansatz umgesetzt und abhängig von der Einhaltung von angemessenen Qualitätsanforderungen.
- Umsetzung der Vorhaltebudgets nicht durch zentrale Berechnungen des InEK sondern auf der Ortsebene.
- Auf Grundlage der regulären Budget-Vereinbarung des Krankenhauses und den bundeseinheitlichen Instrumenten (aG-DRG-Katalog und DRG- / LG-Grouper)
- Anhand gesetzlich klar geregelter Vorgaben (z.B. Korridor) und eng begrenzten Verhandlungstatbeständen (z.B. strukturelle Entwicklungen).



# Verknüpfung von Krankenhausplanung (LG) ab 2027 mit der Vorhaltevergütung DKG-Lösungsansatz:

- Die Verknüpfung von Vorhaltevergütung und LG (ab 2027) erfolgt nicht auf der Ebene des einzelnen Behandlungsfalls durch ein höchst problematisches und streitbehaftetes (striktes) "Leistungserbringungsverbots" sondern auf der Ebene der Krankenhausbudgets.
- Hierzu ist ein Grenzwert für zulässige Abweichungen von der LG-Zuordnung vorzugeben
- Der zulässige Anteil der Fälle in einer nicht zugewiesenen LG sollte so bemessen sein, wie es die Versorgungspraxis erfordert
- Über Budgetausgleiche können (nicht begründete) Grenzwertüberschreitungen gegenüber den Krankenkassen ausgeglichen werden



### Vorhaltevergütung

### Bedingungen und Voraussetzungen:

- Konsequenzen für Strukturen und Erlösverteilung erfordern unbedingt Auswirkungsanalysen
- Prüfung der Leistungsgruppen anhand der Auswirkungsanalysen vor Verknüpfung mit der Vorhaltefinanzierung auf ihre Eignung als Bezugsgröße
- Bis dahin keine Ausgliederung von "Vorhalteanteilen" bzw. den entsprechend definierten Kostenanteilen aus den aG-DRG (sondern Ausweis "davon"-Anteile)
- Entsprechend budgetneutrale Phase bis die Sachgerechtigkeit des neuen Verteilungsmechanismus gesichert ist
- Insbesondere bei einem Vorhalteanteil von 60% (inkl. Pflegebudget) deutliche Verlängerung der <u>Konvergenzphase</u>
- Unabdingbar ist nachhaltige Finanzierung der Transformationsphase



### Vorhaltevergütung

### Konsequenzen und Perspektiven:

- Die Hauptwirkung wird durch die Einführung der Leistungsgruppen erzielt
- Bisher keine Konvergenz für die DRG-"Restvergütung" vorgesehen
- Diese Vorhaltefinanzierung ist sehr aufwändig und bringt nur geringen Nutzen
- Vorhaltefinanzierung mit <u>DRG-Bezug</u> möglich, LG-Bezug hochaufwändig, bringt wenig Mehrwert
- Zumindest solange es nicht um den tatsächlichen Aufwand von Vorhaltung geht
- Auswirkungsanalysen, spätestens wenn Zuordnung der Fälle zu LG vorliegt
- Auf Sicht fahren: Zunächst budgetneutrale Phase regeln

